

Primarschulgemeinden Oberbüren / Sonntal – Niederwil - Niederbüren

Tarifordnung Tagesstruktur

Die Schulräte der Primarschulgemeinden Oberbüren / Sonntal, Niederwil und Niederbüren erlassen gestützt auf den Nachtrag XXV. des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen folgende Tarifordnung:

1. Grundsätze

Das Engagement der Schulgemeinden zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ gutes Angebot an schulergänzenden Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.

Die Finanzierung der schulergänzenden Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch der Tagesstruktur soll aber durch finanzielle Beiträge der Schulgemeinden für alle ermöglicht werden.

Die Berechnung des Elternbeitrages und die Tarifeinstufung erfolgen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat leben.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, welche mit den zu betreuenden und schulpflichtigen Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.

3. Grundlagen für die Tarifeinstufung

Die Berechnung der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Individueller Prämienverbilligung (IPV). Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung durch das Sozialamt ermittelt. Dafür reichen die Eltern ein Einstufungsformular ein. Wird das Einstufungsformular nicht eingereicht, erfolgt die Verrechnung gemäss Beiträgen der Stufe 16 (höchste Stufe).

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimente, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern sowie mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat lebende Partner,
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat,
- geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt,

- in eingetragener Partnerschaft lebende Paare. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Es werden einzig diejenigen Tage resp. Betreuungsmodulare subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Schulbehörde beurteilt folgende Ausnahmefälle:

- Kinder mit Empfehlung von der Schulsozialarbeiterin,
- Erhaltung der Vermittelbarkeit von Eltern auf Stellensuche,
- Krankheit des betreuenden Elternteils,
- durch die KESB zugewiesene Fälle.

4. Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Berechnung des IPV-Einkommens erfolgt gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben. Ist eine Berechnung des IPV Einkommens nicht möglich (z.B. wegen Neuzuzug in die Schweiz, Quellenbesteuerung, etc.) legt das Sozialamt das provisorische Einkommen fest.

5. Tarifeinstufung – Festlegung der Unterstützungsbeiträge

Tarif- stufe	Massgeb. Einkommen	Modul 1	Modul 2	Modul 2a	Modul 3	Modul 4	ganzer Tag	Ferien- modul
		07.00 – 08.00	11.45 - 13.30	11.45 - 14.15	13.30 - 15.15	15.15 - 18.00	07.00 - 18.00	Ganzer Tag
1	bis 25'000	2.50	8.00	9.30	3.10	3.90	17.50	25.00
2	ab 25'000	2.90	8.00	9.80	4.20	5.20	20.30	29.00
3	ab 30'000	3.30	8.00	10.30	5.30	6.50	23.10	33.00
4	ab 35'000	3.70	8.00	10.70	6.40	7.80	25.90	37.00
5	ab 40'000	4.10	10.00	12.80	6.60	8.00	28.70	41.00
6	ab 45'000	4.50	10.00	13.30	7.60	9.40	31.50	45.00
7	ab 50'000	5.00	10.00	13.90	9.00	11.00	35.00	50.00
8	ab 55'000	5.50	10.00	14.40	10.30	12.70	38.50	55.00
9	ab 60'000	6.00	12.00	16.60	10.80	13.20	42.00	60.00
10	ab 65'000	6.50	12.00	17.20	12.10	14.90	45.50	65.00
11	ab 70'000	7.00	12.00	17.80	13.50	16.50	49.00	70.00
12	ab 75'000	7.50	12.00	18.30	14.80	18.20	52.50	75.00
13	ab 80'000	8.00	14.00	20.60	15.30	18.70	56.00	80.00
14	ab 85'000	8.50	14.00	21.10	16.60	20.40	59.50	85.00

15	ab 90'000	9.00	14.00	21.70	18.00	22.00	63.00	90.00
16	ab 95'000	9.50	14.00	22.30	19.30	23.70	66.50	95.00

6. Neuberechnung

Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Juli resp. per Schuljahresbeginn. Die Eltern liefern die nötigen Angaben der zuständigen Gemeinde (Sozialamt) bis 30. April. Die Gemeinde teilt die neuen Einstufungen bis spätestens 15. Mai den Eltern mit. Der neue Unterstützungsbeitrag wird jeweils ab 1. August angewendet.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, d.h. um mindestens 10 Prozent des Bruttoeinkommens, verändert. Falls die Eltern aufgrund dessen eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie ein Einstufungsformular ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach Einreichung des Formulars in Kraft. Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

7. Missbrauch

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, welche den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Tagesstruktur wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

8. Information an Eltern

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil des Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und der Tagesstrukturen.

9. Vollzug

Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung erfolgt durch die Tagesstruktur.

Die Schulbehörden haben das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen. Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch die Schulgemeinden.

10. Inkrafttreten

Die Tarifordnung wird auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Bewilligt durch den Schulrat Oberbüren / Sonntal am: 14.12.2023

Bewilligt durch den Schulrat Niederwil am: 05.12.2023

Bewilligt durch den Schulrat Niederbüren am: 13.12.2023

Martin Frischknecht
Schulratspräsident
Primarschule Oberbüren / Sonntal

Maria Rohner
Schulratspräsidentin
Primarschule Niederwil

Patrizia Manser
Schulratspräsidentin
Primarschule Niederbüren

Priska Huwiler
Schulverwalterin
Primarschule Oberbüren / Sonntal

Iris Koller
Schulverwalterin
Primarschule Niederwil

Maryvonne Müller
Schulverwalterin
Primarschule Niederbüren